

Das KMU-Förderungsgesetz 2006 ab 1.1.2007

Am 23.05.2006 wurde das KMU-Förderungsgesetz (KMU-FG) im Nationalrat beschlossen, womit das EStG und das UStG abgeändert werden, mit dem Ziel steuerliche Begünstigungen für **Einnahmen-Ausgabenrechner** (einschließlich Freiberufler) zu schaffen. Für **gewerbliche Unternehmer** darf der Jahresumsatz **€400.000 nicht überschreiten**.

Die Begünstigungen umfassen:

- **Freibetrag für Investitionen** in begünstigte Wirtschaftsgüter,
- **Verlustvortrag für 3 vorangegangene Jahre**. Der bisherige Verlustvortrag (Anlaufverlust) wurde neu formuliert und ab 2007 auf alle Verluste in den vorangegangenen 3 Jahren ausgedehnt.
- Anhebung der **Kleinunternehmergrenze** iSd UStG auf netto € 30.000 (bisher € 22.000), wobei die 15%ige Toleranzgrenze (inklusive fiktive USt) sich damit auf € 41.400 erhöht. Auf die Anhebung der Umsatzgrenze für den vierteljährlichen Voranmeldungszeitraum wurde offensichtlich vergessen. Der Kleinunternehmer ist daher verpflichtet, eine UVA monatlich abzugeben, wenn seine Umsätze € 22.000 pa und vierteljährlich, wenn sie € 7.500 pa übersteigen. Dass es sich um Nullmeldungen in Papierform handelt, ändert daran nichts.

Freibetrag für investierte Gewinne (§ 10 EStG):

Ein Freibetrag kann jährlich iHv **10 % des Gewinnes** bei Investitionen in begünstigte Wirtschaftsgüter (bis zur Höhe der Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten) geltend gemacht werden. Der Freibetrag beträgt **höchstens € 100.000**. Die AfA bleibt hiervon unberührt. Um den Freibetrag voll auszuschöpfen, muss die Investition mindestens € 1 Million betragen.

Bei **Mitunternehmerschaften** ist der Freibetrag **anteilig** den Gesellschaftern entsprechend ihrer Gewinnbeteiligung zuzurechnen. **Doppelbegünstigungen** sind ausgeschlossen. Hält der Mitunternehmer seine Beteiligung im Betriebsvermögen und hat er bereits für diesen Betrieb den Freibetrag geltend gemacht, ist eine weitere Geltendmachung ausgeschlossen.

Nicht unter die Begünstigung fallen lt BMF: Selbständige, die keinen Betrieb haben (zB Gesellschafter-Geschäftsführer mit Einkünften aus sonstiger selbständiger Arbeit, Aufsichtsräte oder Stiftungsvorstände).

Begünstigte Wirtschaftsgüter sind **abnutzbare körperliche Anlagegüter** und **Wertpapiere**. Die Definition der Wertpapiere wurde dem § 14 EStG entnommen und hinsichtlich der Nachbeschaffung im Falle des Ausscheidens auf § 14 Abs 5 Z 2 EStG verwiesen. Eine Zweckwidmung (Deckung von Abfertigungsrückstellungen, die ab 2007 ohnedies nicht mehr erforderlich ist) ist aus dem Gesetz nicht ableitbar. Die Wertpapiere sind dem Betriebsvermögen zuzurechnen.

Voraussetzungen für die Inanspruchnahme des Freibetrages sind:

- eine Behalte-/Nutzungsdauer von **4 Jahren**
- Verwendung in einer Betriebsstätte im **Inland** oder im **EU/EWR-Raum**

Einnahmen-Ausgabenrechner, die nicht bzw nur teilweise in abnutzbare körperliche Anlagegüter investieren, können die Begünstigung dadurch maximal in Anspruch nehmen, indem sie den entsprechenden Betrag in Wertpapiere investieren. Es bleibt abzuwarten, ob vorn BMF noch eine entsprechende Klarstellung betreffend Zweckwidmung erfolgen wird, was aber nicht anzunehmen ist.

Folgende **Wirtschaftsgüter** sind von der Begünstigung **ausgenommen**:

- Gebäude,
- PKW und KOMBI, ausgenommen Fahrschulkraftfahrzeuge sowie Kraftfahrzeuge, die zu mindestens 80 % der gewerblichen Personenbeförderung dienen,
- Luftfahrzeuge,
- Geringwertige Wirtschaftsgüter, die gemäß § 13 EStG abgesetzt werden,
- Gebrauchte Wirtschaftsgüter,
- Wirtschaftsgüter, die von einem Unternehmen erworben werden, das unter beherrschendem Einfluss des Steuerpflichtigen steht,
- Wirtschaftsgüter, für die der Forschungsfreibetrag gemäß § 4 Abs 4 Z 4 oder Z 4b EStG in Anspruch genommen wurde.

Nachversteuerung:

Scheiden die Wirtschaftsgüter innerhalb der 4-Jahresfrist aus dem Betriebsvermögen aus oder werden sie in einen Staat außerhalb des EU/EWR-Raumes verbracht, so ist der **Freibetrag** in diesem Jahr **gewinnerhöhend anzusetzen**. Im Falle der Wertpapiere ist jedoch eine Veräußerung dann nicht schädlich, wenn ein Nachkauf von körperlichen Wirtschaftsgütern oder Wertpapieren erfolgt. Die Nachversteuerung entfällt, wenn die Wirtschaftsgüter aufgrund höherer Gewalt oder eines behördlichen Eingriffs ausgeschieden sind.

Geltendmachung und Wirksamkeit:

Voraussetzung für die Inanspruchnahme sind der **Ausweis des Freibetrages** in der Steuererklärung sowie ein **Verzeichnis** der begünstigten **Wirtschaftsgüter** in der Beilage zur Steuererklärung. Die Berichtigung ist bis zum Eintritt der Rechtskraft des Einkommensteuer- oder Feststellungsbescheides möglich.

Praxishinweis:

Für die betroffenen Steuerpflichtigen ist es steuerlich daher vorteilhaft, Investitionen in die Zeit ab 2007 zu verschieben.